

Bekanntmachung der Branchenvereinbarung zwischen der Landwirtschaft und den Städten und Gemeinden im Kreis Borken vom 15.11.2012

Die Branchenvereinbarung zwischen der Landwirtschaft und den Städten und Gemeinden wurde am 15.11.2012 von den Vertretern der Landwirtschaft, Kreis, Städten und Gemeinden unterzeichnet. Sie verfolgt das Ziel, in einer frühen Planungsphase die Verträglichkeit eines landwirtschaftlichen Vorhabens zu Wohngebäuden an Siedlungsrandbereichen und Ortsrändern zu prüfen und dann aufeinander abzustimmen. Der Rat der Stadt Velen hat mit Beschluss vom 05.12.2012 den Abschluss der Branchenvereinbarung genehmigt.

Region in der Balance

Branchenvereinbarung

**Landwirtschaft – Städte und Gemeinden
im Kreis Borken**

Vorbemerkung

Der Kreis Borken ist eine Wachstumsregion in Nordrhein-Westfalen. Dabei zeichnet sich der Kreis Borken durch einen gesunden und stabilen Branchenmix aus Industrie, Mittelstand, Dienstleistung, Einzelhandel und Landwirtschaft aus.

Die Landwirtschaft, insbesondere die Tierhaltung, ist seit einigen Jahren von einer zunehmenden Dynamik gekennzeichnet. Verschiedene externe, zum Teil nicht steuerbare, Faktoren führen zu immer stärkerem Wachstum. Die Größe von Tierhaltungsbetrieben nimmt daher weiter zu und die Branche Landwirtschaft erhält dadurch ein zunehmend „gewerbliches, mittelständisches Gesicht“.

Verstärkt wird diese Entwicklung durch eine zunehmende Flächenkonkurrenz und Flächenverknappung. Bislang als Futtergrundlage zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- oder Grünland) werden u. a. auch durch die notwendige Baulandentwicklung der Städte und Gemeinden verknappt.

Wegen des abzusehenden weiteren Bedarfs an Wohnbau- und Gewerbe-/ Industriegebieten und der aufgrund der Wachstumsdynamik steigenden Zahl von Tierhaltungsanlagen auch in Siedlungsnähe werden sich in Zukunft die Interessenslagen von landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerung im Siedlungsrandbereich eher überschneiden. Konflikte können sich ergeben, wenn Stallgebäude an den Siedlungsbereich heranrücken oder wenn die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde ein Hineinwachsen in landwirtschaftliche Flächen für Wohnbebauung oder Gewerbenutzung bewirkt.

Unter der Bezeichnung „Region in der Balance“ als regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken strebt die Region nach harmonischen und nachhaltigen Lebensverhältnissen – auch und gerade im Bereich der Flächennutzung. Dabei soll der Wohnbevölkerung, den Gewerbetreibenden und der Landwirtschaft jeweils der angemessene und notwendige Raum für nachhaltiges und nachbarverträgliches Wachstum zukommen. Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben etwa des Bau-, Umwelt- und Tierschutzrechts ist dabei für die Beteiligten selbstverständlich.

Wie in unserer Region üblich und bewährt, wollen wir – das sind die Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, der Kreisverband Borken des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, der Kreis Borken und die Städte und Gemeinden im Kreis Borken – an Stelle von einseitigen konfrontativen Schritten Konsenslösungen finden.

Wir haben daher am 28.03.2011 eine Absichtserklärung für eine auf freiwilliger Basis zu treffende Branchenvereinbarung abgegeben. Diese Branchenvereinbarung hat das Ziel, Konflikte zwischen wachsender Intensivtierhaltung in der Landwirtschaft und der städtebaulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden zu lösen oder zumindest abzufedern und so die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass eine derartige Vereinbarung rechtlich nicht durchsetzbar ist. Wir setzen gleichwohl auf die Konsensfähigkeit in der Region und auf den kommunikativen Ausgleich, um belastbare, angemessene und nachhaltige Lösungen zu finden.

Um diese Ziele zu erreichen, treffen wir für die Siedlungsrandbereiche die folgende Branchenvereinbarung:

I. Geltungsbereich

1. Geltungsbereich ist ein in jeder Gemeinde festzulegendes „städtebauliches Beobachtungsgebiet“. Das städtebauliche Beobachtungsgebiet umfasst den Siedlungsrandbereich um die Ortsteile einer Kommune.
2. Als Ortsteile im Sinne dieser Vereinbarung gelten:
 - Baugebiete, die durch einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB festgesetzt sind
 - Unbeplante, im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
 - Gebiete, die im Flächennutzungsplan und/oder jeweils geltenden Regionalplan als Gebiete für die Siedlungsentwicklung dargestellt sind.
3. Als städtebauliches Beobachtungsgebiet wird ein Abstand von der jeweiligen Außengrenze der o. g. Ortsteile festgelegt. Dieser Abstand wird abstrakt mit
 - ca. 1.500 m in Hauptwindrichtung (S/SW/W/NW)
 - ca. 1.000 m in Nebenwindrichtung (N/NO/O/SO)definiert, wobei diese Werte als Orientierungsgröße für die Festlegung vor Ort dienen sollen.
4. Die genaue Lage und Abgrenzung der städtebaulichen Beobachtungsgebiete im Detail bestimmt jede beteiligte Kommune im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Ortsverbände im WLV-Kreisverband Borken und den jeweiligen Ortslandwirten der Ortsstellen der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Borken entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.
5. Das städtebauliche Beobachtungsgebiet wird von jeder Kommune in einer kommunalen Karte dokumentiert, die auch der Kreisverwaltung Borken zur Verfügung gestellt wird.

II. Kommunikation

Für das so einvernehmlich festgelegte städtebauliche Beobachtungsgebiet wird vereinbart, einen kontinuierlichen Prüfungs- und Kommunikationsprozess im Wege des gemeinsamen Austauschs durchzuführen, um Konfliktpotentiale möglichst frühzeitig zu erkennen und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dabei wird ein fairer Umgang vereinbart, mit dem Ziel, situationsangepasste Lösungen zu finden.

1. Vorhabenbezogene Kommunikation

Wenn im städtebaulichen Beobachtungsgebiet ein Vorhaben zur Tierhaltung (Neubau, Umbau/Erweiterung, Nutzungsänderung) durchgeführt werden soll, werden die Kommune und der Kreis als Genehmigungsbehörde bereits in einer sehr frühen Planungsphase durch den Antragsteller informiert.

Die zur grundlegenden Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden vorgelegt. Der WLV-Kreisverband Borken wird entsprechend auf seine Mitglieder einwirken. Bei Bedarf findet darüber ein Gespräch zwischen dem Antragsteller, der Kommune, dem Kreis als Genehmigungsbehörde sowie dem Ortslandwirt und dem Ortsverbandsvorsitzenden des WLV – ggf. unter Einbeziehung des Kreisverbandes – statt.

2. Regelmäßiger Austausch

- a) Gegenstand eines regelmäßigen Austausches sollen die Bauvorhaben der im städtebaulichen Beobachtungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe wie auch die Entwicklungs- und Planungsabsichten / -vorstellungen der Kommunen sein.
- b) Ziel dieses Austausches ist es, eine laufende Anpassung und eine gemeinsame Abstimmung für die wechselseitigen Vorhaben zu erreichen.
- c) Die Gespräche sollen durch den Bürgermeister oder Beigeordneten, mit dem Kreis als Genehmigungsbehörde (hinsichtlich bau-, immissionsschutz- und landschaftsrechtlicher Belange), den betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern der Tierhaltungsbetriebe sowie dem Ortslandwirt und den Stadtverbands- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden des WLV – unter Einbeziehung des Kreisverbandes - geführt werden.
- d) Zu den Gesprächen lädt die Kommune ein. Die Gespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus beraumt die Kommune auf Bitten eines jeden der Unterzeichner dieser Branchenvereinbarung zusätzliche Gespräche an.

III. Konventionen

Zur Förderung des Konsenses und Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen werden folgende Konventionen vereinbart:

1. Für Stallbauvorhaben soll eine siedlungsverträgliche Bauweise gefunden werden.
 - Ziel ist eine kompakte Hofanlage.
 - Die freie Sicht auf Stallbauten vom Siedlungsrand soll weitestgehend vermieden werden.
 - Neue Emissionsquellen werden auf der dem Siedlungsrand abgewandten Seite der Hofstelle und nicht in Hauptwindrichtung zum Siedlungsrand platziert, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass dieses aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.
 - Mit geeigneter baulicher wie farblicher Gestaltung und einer landschaftstypischen Eingrünung (unter Anrechnung auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich) soll ein optisches Einfügen des Vorhabens erreicht werden.

2. Bei Vorhaben, die nachweislich die Immissionen in einem unter I. definierten Ortsteil (incl. der im Flächennutzungsplan und/oder Regionalplan dargestellten Gebiete für die Siedlungsentwicklung) beachtlich erhöhen, sollen Maßnahmen des aktiven Immissionsschutzes wie der Einbau von geeigneten Abluftkaminen, Filtern oder Wäschern vereinbart werden.
Die technische Eignung der Maßnahme bewertet die Immissionsschutzbehörde des Kreises Borken im Benehmen mit der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer.
3. Sollte unter den vorgenannten Bedingungen eine Erweiterung am bisherigen Standort im städtebaulichen Beobachtungsgebiet nicht möglich sein oder keine Einigung zustande kommen, kann auf Wunsch des Antragstellers stattdessen – im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten – ein Alternativstandort außerhalb des städtebaulichen Beobachtungsgebietes gesucht werden. Alle Beteiligten dieser Vereinbarung werden dies unterstützen und nach Kräften ermöglichen.
4. Die städtebauliche Entwicklung im Bereich des o. g. städtebaulichen Beobachtungsgebietes soll bereits bestehende, genehmigte Tierhaltungsbetriebe in ihrer Existenz berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich der Bestand des Betriebes, dessen Abstand zu sich ausdehnenden Ortsteilen im Sinne von I. 2 verkürzt wird, zu wahren. Soweit die Fortentwicklung der kommunalen Bauleitplanung das städtebauliche Beobachtungsgebiet betreffen kann, soll im Vorfeld über die damit möglicherweise verbundenen Auswirkungen ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer aufgestellt werden, der für die weitere Planung als Belang in die Abwägung einzustellen ist.

IV. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Kommune wird bei Vorhaben, die im Rahmen dieser Vereinbarung städtebaulich relevant sind, den Bauherm bei der Realisierung von Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen nach Kräften unterstützen, mit dem Ziel, dass die Landwirtschaft hierdurch keine oder möglichst geringe Flächenverluste erleidet.

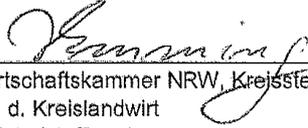
V. Weitere Schritte

1. Diese Branchenvereinbarung tritt mit den rechtsgültigen Unterschriften durch alle Beteiligten in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende von einem der Beteiligten aufgelöst wird. Soweit eine einzelne Kommune die Branchenvereinbarung kündigt, gilt sie zwischen allen anderen Beteiligten als weiterhin gültig.
2. Die Beteiligten entsenden Vertreter in eine Arbeitsgruppe auf Kreisebene. Diese kommt einmal jährlich, erstmalig im 1. Halbjahr 2013, zusammen, um den Umsetzungsstand dieser Vereinbarung zu erörtern. Im 1. Halbjahr 2016 wird erörtert, ob ein Fortschreibungsbedarf besteht. Zu den Arbeitsgruppensitzungen lädt jeweils der Kreis Borken ein.

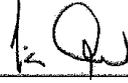
3. Die Beteiligten halten sich jeweils auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Änderung der Rechtslage, von Konfliktminderungsstrategien sowie Entwicklungen von marktfähigen Immissionsminderungsanlagen. Der WLV-Kreisverband und die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW erklären sich bereit, diese Entwicklungen aktiv zu unterstützen.

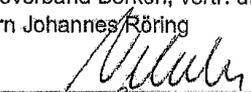
Borken, den 15.11.2012


Kreis Borken, vertr. d. d. Landrat
Herrn Dr. Kai Zwicker


Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken,
vertr. d. d. Kreislandwirt
Herrn Heinrich Emming

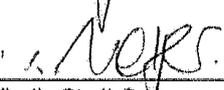

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband,
Kreisverband Borken, vertr. d. d. Vorsitzenden
Herrn Johannes Röring

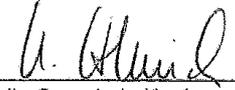

Für die Stadt Ahaus

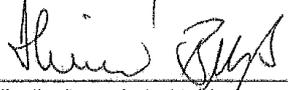

Für die Stadt Bocholt

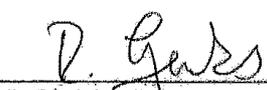

Für die Stadt Borken

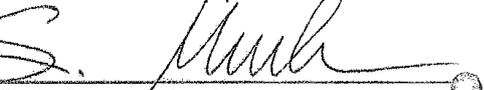

Für die Stadt Gescher


Für die Stadt Gronau

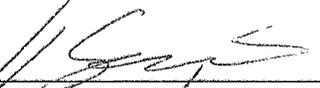

Für die Gemeinde Heek

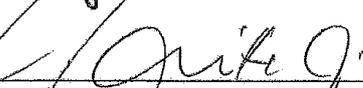

Für die Gemeinde Helden

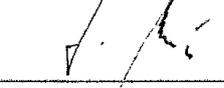

Für die Stadt Isselburg


Für die Gemeinde Legden


Für die Gemeinde Raesfeld

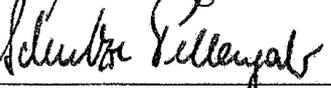

Für die Gemeinde Reken


Für die Stadt Rhede


Für die Gemeinde Schöppingen

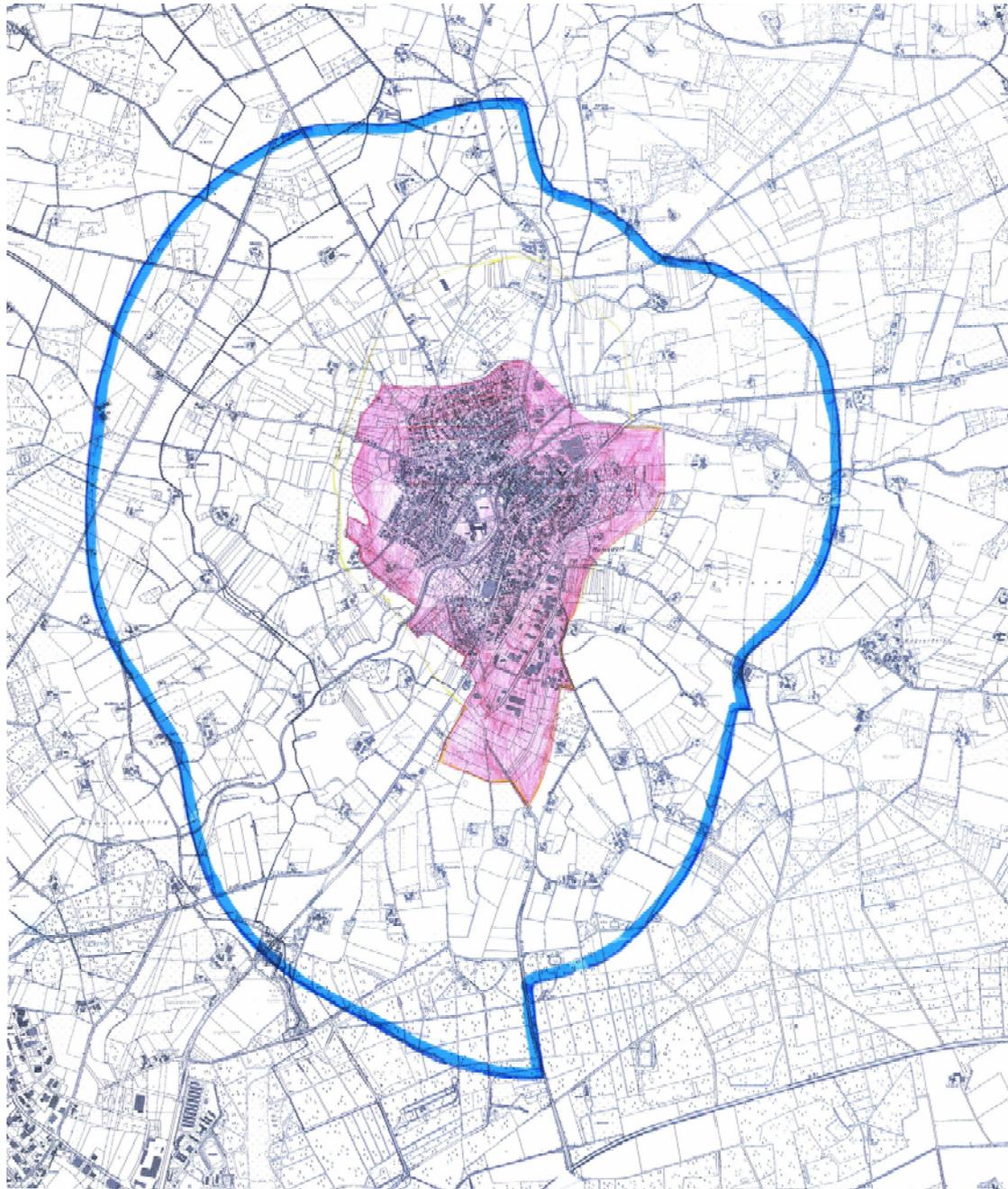

Für die Stadt Stadthagen


Für die Gemeinde Südlohn


Für die Stadt Velen


Für die Stadt Vreden

Die Grenze des städtebaulichen Beobachtungsgebietes ergibt sich durch einen Abstand von ca. 1.500 m in Hauptwindrichtung und ca. 1.000 m in Nebenwindrichtung. Die Abgrenzung der Beobachtungsgebiete für die Ortsteile Velen und Ramsdorf wurde mit Vertretern der WLV-Ortsverbände und den Ortslandwirten am 06. Mai 2013 einvernehmlich festgelegt und abgestimmt. Sie werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Städtebauliches Beobachtungsgebiet Ramsdorf



Städtebauliches Beobachtungsgebiet Velen

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Detaillierte Pläne können im Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen, Planen Umwelt, Zimmer-Nr. 34, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden:

montags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
und	von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
und	von 14.30 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr.

Velen, 10.06.2013

STADT VELEN

Der Bürgermeister

Dr. Schulze Pellengahr